

Einkaufs- und Bestellbedingungen der BSSW Anlagenbau GmbH

01. Februar 2016

§ 1 Allgemeines

1. Sofern **nicht** schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten nur die nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn BSSW dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bestimmungen vereinbart, so gelten die allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen nachrangig und ergänzend.
2. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig; mündliche und fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. Soweit Verkaufs- und Lieferbedingungen dem BSSW-Lieferanten entgegenstehen, sind diese unwirksam, auch wenn BSSW Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant in jedem Falle die BSSW-Einkaufs- und Bestellbedingungen vorbehaltlos an.
4. Auch in der Entgegennahme von Lieferungen liegt kein Einverständnis der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten zugrunde. Andererseits gelten auch bei abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen die BSSW-Einkaufs- und Bestellbedingungen als vereinbart, sofern der Lieferant nicht sofort und ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebot

1. Die Angebote müssen bezüglich Menge und Beschaffenheit genau der BSSW-Anfrage entsprechen. Auf nicht vermeidbare Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat grundsätzlich kostenlos und für BSSW unverbindlich zu erfolgen.

§ 3 Auftragsbestätigung

1. Jede Bestellung ist durch den Lieferanten unter Angabe der BSSW-Bestell- und BSSW-Auftrags-Nr. innerhalb 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Trifft die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen, vom Datum des Bestellschreibens an gerechnet, bei BSSW ein, so ist BSSW an die Bestellung nicht mehr gebunden. Von der Bestellung abweichende Bestätigungen sind für BSSW nur dann verbindlich, wenn sie von BSSW schriftlich anerkannt werden.

§ 4 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei der von BSSW angegebenen Empfangsstelle einschl. Verpackung und sonstiger Spesen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Erhöhungen, gleichgültig aus welchen Gründen, sind ausgeschlossen. Bei einer nachträglichen Preiserhöhung steht BSSW das Rücktrittsrecht zu.

§ 5 Lieferzeit

1. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellung. Zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware am Bestimmungsort bzw. die Leistung erbracht sein.
2. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen wird, so hat er dies sofort unter Abgabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
3. Kommt der Lieferant in Verzug mit der Lieferung, so ist BSSW ohne Nachfristsetzung und nach Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % vom Bestellwert zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat bis zur Bezahlung der Rechnung des Lieferanten zu erfolgen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz bleiben unberührt.

4. Eine vorzeitige Lieferung bedarf ausdrücklich der schriftlichen BSSW-Einverständniserklärung und berührt den Zahlungszeitraum nicht. Preissenkungen, die bis zum ursprünglich vorgesehenen Liefertermin eintreten, kann BSSW in Anspruch nehmen. Wird dies vom Lieferanten verweigert, steht BSSW das Rücktrittsrecht zu.
5. Falls der Lieferant seine Lieferverpflichtungen nicht oder säumig nachkommt, ist BSSW berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Abhilfe zu schaffen oder vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet aller weitergehenden Ansprüche. Etwaige, durch Überschreitung vereinbarte Termine gegenüber entstehenden Konventionalstrafen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Wurden zwischen dem Lieferanten und BSSW Änderungen des Lieferumfanges und/oder der Ausführung festgelegt, so haben derartige Änderungen keinen Einfluss auf vereinbarte Fristen. Dementsprechend kann der Lieferant sich im Falle einer Verzögerung auf Änderung des Lieferumfanges und/oder Änderung der Ausführung nicht berufen, es sei denn, dass ein neuer Termin schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 Terminverfolgung, Prüfung und Abnahme

1. Die Terminverfolgung, Prüfung und Abnahme wird von BSSW, dessen Endkunden und/oder deren Beauftragten durchgeführt. Zu diesen Zwecken ist den Terminverfolgern/Abnehmern jederzeit während der normalen Geschäftszeit freier Zutritt zu den Büros und Werkstätten, die mit der Abwicklung dieser Bestellung beschäftigt sind, zu gewähren. Dies gilt auch für Unterlieferanten des Lieferanten.
2. Prüfungen und Abnahmen sind gemäß der Vorschrift der Bestellung durchzuführen.
3. Falls im Auftrag nicht anders geregelt, gilt für durch die Prüfungen und Abnahmen entstehenden Kosten folgendes: Wenn die Prüfungen und Abnahmen von BSSW, dem Kunden selbst oder von einer beauftragten privaten Abnahmegesellschaft durchgeführt werden, trägt der Lieferant die sachlichen Prüfungs- und Abnahmekosten. BSSW oder der Kunde kommen dann für die Personal- und Personalnebenkosten der Prüfungen/Abnahmen auf. Bei behördlich vorgeschriebenen Prüfungen/Abnahmen durch den TÜV oder ähnlichen Institutionen trägt der Lieferant die sachlichen und persönlichen Kosten.
4. Sollten die Prüfungen/Abnahmen zeigen, dass der Liefergegenstand unvollständig, nicht prüfbar und/oder nicht den qualitäts- und funktionsmäßigen Anforderungen entspricht, so trägt der Lieferant die Personal- und Personalnebenkosten des Prüfpersonals von BSSW, dessen Endkunden und/oder deren Beauftragte für eine erneute Prüfung. Die Durchführung der Prüfungen und Abnahmen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung.
5. Alle in dem Bestellschreiben genannten Spezifikationen, Zeichnungen, Abnahmebedingungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Kennzeichnungen und besondere Vorschriften sind wesentlicher Bestandteil dieser Bestellung.

§ 7 Versand, Gefahrrtragung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Versendung der Ware zu besorgen, wenn BSSW oder dessen Kunde die Ware nicht selber am Werk abholt. Der Lieferant hat zum Zwecke der Versendung einen geeigneten Frachtführer oder Spediteur zu beauftragen. Der Lieferant hat diesen Spediteur bzw. den vom Spediteur eingesetzten Frachtführer zu verpflichten, das Be- und Entladen, insbesondere auch die beförderungssichere Verladung, in eigener Verantwortung zu übernehmen und alle dazu erforderlichen Hilfsmittel (Bohlen, Ketten, Spanngurte etc.) zur Verfügung zu stellen.
2. Der Versand ist unter Angabe des Datums, der Bestellung und der Auftragsnummer von BSSW am Versandtag anzuzeigen. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
3. Bei nicht avisierten Lieferungen kann die Annahme von BSSW/oder dessen Kunden verweigert werden. Die dadurch möglicherweise resultierenden Lager- und sonstigen Kosten trägt der Lieferant.
4. Erfolgt die Versendung der Waren durch einen von BSSW beauftragten Spediteur oder anderen Beauftragten, so geht deren Verschulden nicht zu BSSW- Lasten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Liefergegenstände bis zu 3 Monaten auf sein Risiko und seine Kosten zu verwahren und einzulagern, wenn dies von BSSW gefordert werden sollte. Im Falle einer Lagerung wird der Lieferant die Liefergegenstände an BSSW übereignen.
5. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus bzw. frei Empfangsstelle zu erfolgen. Die Gefahr des Versandes geht erst nach erfolgter Übernahme und Abnahme der Ware am Bestimmungsort auf BSSW über. Zum gleichen Zeitpunkt, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, geht das Eigentum an der Ware auf BSSW über. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich das Eigentum angelieferter Ware über diesen Zeitpunkt hinaus vorzubehalten.

- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die BSSW-Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die BSSW nicht einzustehen hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Sofern BSSW Teile bei Lieferanten beistellt, behält sich BSSW hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für BSSW vorgenommen. Wird die BSSW-Vorbehaltsware mit anderen, nicht BSSW gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BSSW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der BSSW-Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von BSSW beigestellte Sache mit anderen, nicht BSSW gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BSSW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BSSW anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für BSSW.

§ 9 Schutz- und Urheberrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten der Europäischen Gemeinschaft verletzt werden. Wird BSSW von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BSSW von diesen Ansprüchen freizustellen; BSSW ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BSSW aus/oder im Zusammenhang der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Modellen und sonstigen Unterlagen behält sich BSSW Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche BSSW- Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der BSSW- Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie BSSW unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die BSSW aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.
- Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben BSSW-Eigentum und sind in jedem Falle zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen dürfen weder verwertet, noch geändert, vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte, auch nicht auszugsweise, weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Modelle etc. nach BSSW-Angaben selbst angefertigt hat. Jeder Verstoß berechtigt BSSW zum Schadenersatz und wird strafrechtlich verfolgt. BSSW behält sich in jedem Falle vor, weitere Ansprüche geltend zu machen.

§ 10 Gewährleistung und Mängelbeseitigung

- Der Einwand nicht rechtzeitig erhobener Mängelrüge ist ausgeschlossen. BSSW ist zur unverzüglichen Untersuchung und Anzeige gemäß § 377 HGB nicht verpflichtet.
- Über die gesetzliche Gewährleistungspflicht hinaus gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes als vereinbart. Versteckte Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes herausstellen, können jederzeit auch erst unmittelbar nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
- Im Gewährleistungsfalle kann BSSW nach ihrer Wahl frei Verwendungsstelle kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant seinen Ersatzlieferungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, ist BSSW ohne Fristsetzung berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Bei gelieferten Maschinen und Anlagen, die nicht bestellungsgemäß arbeiten oder die vereinbarte Leistung nicht besitzen bzw. für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht verwendbar sind, übernimmt der Lieferant den dadurch entstandenen Schaden. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.
- Alle Lieferungen und Leistungen haben als im Preis eingeschlossen dem letzten Stand der Kenntnisse und Technik zu entsprechen und müssen alle im Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übergabe bestehend gesetzlichen und behördlichen

Vorschriften und Richtlinien berücksichtigen. Etwaige Auflagen der Gewerbeaufsicht, des Technischen Überwachungsvereins oder ähnliche Institutionen werden vom Lieferanten ohne Kostenberechnung erfüllt.

5. Der Lieferant trägt alle Mängelprüfungs- und Feststellungskosten.
6. Der Lieferant haftet für sämtliche Umweltschäden, die durch einen Verstoß gegen die Umweltbestimmungen entstehen. Er stellt BSSW von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Verstöße gegen BSSW gerichtet werden.

§ 11 Rechnung / Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind BSSW in 2-facher Ausfertigung gesondert durch die Post am Tage des Versandes zuzustellen. In jeder Rechnung ist die BSSW- Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung bei BSSW an, wobei die Erfüllung des Vertrages Voraussetzung ist.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. BSSW bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Vereinbarte Teil- oder Abschlagszahlungen sind schriftlich gesondert anzufordern.
4. BSSW behält sich vor, Teil- und Abschlagszahlungen von der Stellung einer für BSSW kostenlosen Bürgschaft oder sonstiger geeigneter Sicherung abhängig zu machen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BSSW in gesetzlichem Umfang zu.
6. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht fristgerechter Lieferung der Dokumentation, nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständiger Rechnungsangabe haben, berechtigen BSSW trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
7. Forderungen gegen BSSW dürfen nur mit dessen Einwilligung abgetreten werden, der Lieferant hat kein Zurückhaltungsrecht. Er kann gegen Forderungen von BSSW nur mit den von BSSW anerkannten sowie mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 12 Kundenschutz/Geheimhaltung

1. Mit Annahme der BSSW-Bestellung erklärt der Lieferant Einverständnis, dass er der BSSW in allen Fällen, in welchem er durch direkte Mitteilung oder durch den Hinweis aus irgendwelchen Unterlagen oder durch Angabe des Endkunden selbst, die Adresse des Endkunden bekannt wird, für den weiteren Bedarf des Endkunden BSSW Kundenschutz auf Ausschließlichkeitsbasis einräumt. Dieser Kundenschutz zugunsten BSSW gilt auch dann, wenn BSSW nachweisen kann, dass durch die Kennzeichnung eines Produktes durch den Hersteller der Endkunde die Adresse des Herstellers in Erfahrung bringen konnte.
2. Mit der Entgegennahme dieses Auftrages verpflichtet sich der Lieferant „nach Maßgabe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ zur strikten Geheimhaltung der dem Lieferanten durch die Auftragsausführung und -abwicklung bekanntwerdenden Einzelheiten hinsichtlich der Kunden, der Projekte, der angewandten Technik und Konstruktionen.
3. Verletzungen dieser Vereinbarung durch Mitarbeiter des Lieferanten bzw. durch vom Lieferanten beauftragte andere Personen werden wie vom Lieferanten persönlich begangen behandelt.
4. Bei Zuwiderhandlung behält sich BSSW die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches in unbestimmter Höhe vor.

§ 13 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BSSW insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683/680 BGB zu erstatten, die sich aus/oder im Zusammenhang mit einer von BSSW durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird BSSW den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 5 Mio. pro Personen- schaden/Sachschaden, pauschal, zu unterhalten. Stehen BSSW weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

1. BSSW ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die fristgemäße Lieferung in Frage gestellt ist. In Fällen höherer Gewalt und unvorhergesehener Ereignisse, die BSSW nicht zu vertreten hat, sowie bei Streik und Aussperrung, kann BSSW ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nach Beseitigung des Hindernisses verlangen, wenn BSSW die Erfüllung der BSSW-Vertragsverpflichtung unmöglich oder wesentlich erschwert wird. In diesen Fällen wird BSSW dem Lieferanten rechtzeitig Kenntnis über die Behinderung und ihre voraussichtliche Dauer geben.

§ 15 Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für alle Lieferungen gilt der Ort, an denen die Materialien auf Anweisung von BSSW zu senden sind. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz der BSSW.
2. Gerichtsstand ist ausschließlich 50858 Köln. BSSW kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
3. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Teilwirksamkeit

1. Falls eine Bestimmung des Auftrages ungültig sein oder ungültig werden sollte, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Der Lieferant und BSSW verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht werden kann.